



- www.arbeitsschutz-schulen-nds.de - Fachbezogene Themen - Sport - Gefährdungen und Maßnahmen - Sporthalle

Sport - Maßnahmen - Sporthalle

Eingangsbereich und Verkehrswege

- **Gefährdung durch Schmutz und Nässe im Eingangsbereich**

Maßnahme: Im Eingangsbereich sollte ein Sauberlaufbereich mit großflächigen Schuhabstreifmatten vorgehalten werden. Eine optimale Anordnung stellt eine s.g. Zonierung dar, die nacheinander Grob-, Fein- und Feuchtschmutz aufnimmt. Um das Einbringen von Grobschmutz zu vermeiden, eignet sich ein Gitterrost vor der Eingangstür. Nässe und Feinschmutz lassen sich durch Sauberlauf- oder Schmutzfangmatten zurückhalten.

- **Gefährdung durch Lagerung von Materialien und Gegenständen im Eingangsbereich und auf den Verkehrsflächen**

Maßnahme: Das Lagern von Materialien, Sportgeräten und Unrat im Eingangsbereich, auf Verkehrs- und Fluchtwegen ist grundsätzlich unzulässig.

- **Gefährdung durch Leuchtmittel/Glasbruch**

Maßnahme: Künstliche Beleuchtung muss ballwurfsicher ausgeführt sein und regelmäßig gewartet und Instand gesetzt werden.

Türen im Eingangsbereich

- **Gefährdung durch Stolperstellen an unteren Türanschlügen/Türschwellen**

Maßnahme: Der Einbau der Türen muss barrierefrei erfolgen. Stolperstellen durch untere Türanschlüge und -schwelle sind zu vermeiden.

- **Gefahr durch schwergängige Türen**

Maßnahme: Der Eingangsbereich benötigt ausreichend große leichtgängige oder automatische Eingangstüren.

- **Gefahr des Stürzens beim Verlassen der Turnhalle im Notfall**

Maßnahme: Die Haupteingangstüren werden in der Regel als Notausgänge vorgehalten. Sie müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und sich von innen leicht und ohne besondere Hilfsmittel in voller Breite öffnen lassen. An diesen Türen muss der Ausgang eindeutig als **Flucht- und Rettungsweg** gekennzeichnet sein.

Verglasung

- **Gefahr durch Schnittverletzungen durch Glasbruch**

Maßnahmen: Da scharfkantig gebrochene Scherben zu erheblichen Verletzungen führen können, müssen Verglasungen und sonstige lichtdurchlässige Flächen bis zu einer Höhe von 2,0 m ab Oberkante Standfläche aus bruchsicheren Werkstoffen bestehen oder ausreichend

abgeschirmt werden. Als bruchsticher werden Verglasungen immer dann eingestuft, wenn sie die Kriterien als sog. **Einscheibensicherheitsglas (ESG)** oder als **Verbundsicherheitsglas (VSG)** erfüllen.

- **Gefährdung durch Nichterkennbarkeit von Glasflächen**

Maßnahme: Verglasungen oder lichtdurchlässige Wände müssen leicht und deutlich erkennbar sein. Die Erkennbarkeit von Verglasungen wird z. B. durch die Verwendung von farbigem Glas oder Sicherheitsmarkierungen erreicht .

Treppen außenliegend

- **Gefahren durch unzureichende Beleuchtung**

Maßnahme: Die Eingangsbereiche von Sporthallen sollten möglichst barrierefrei gestaltet sein. Verkehrswege im Freien müssen ausreichend beleuchtet sein.

Treppen innenliegend

- **Gefahren durch unzureichende Beleuchtung**

Maßnahme: Die Wahrnehmung von Treppen und besonders die Erkennbarkeit der Stufen ist von grundsätzlicher Bedeutung für die Sicherheit der Benutzer. Es müssen mindestens **100 Lux** erreicht werden.

Geländer und Umwehrungen

- **Gefährdung durch Absturz von erhöhten Flächen**

Maßnahme: Die Höhe der Geländer muss mindestens 1,0 m betragen. Bei Absturzhöhen von mehr als 12 m muss die Geländerhöhe mindestens 1,10 m betragen.

- **Gefährdung durch Einklemmung/Verletzung in einem Geländer/einer Umwehung**

Maßnahme: Geländer und Umwehrungen sind sicher gestaltet, wenn z. B. ihre Öffnungen mindestens in einer Richtung nicht breiter als 12 cm sind. Flächige Füllelemente von Geländern, wie z. B. Lochbleche, sollten keine Fingerfangstellen aufweisen. Diese Anforderung ist erfüllt, wenn Öffnungen, wie z. B. Bohrungen oder Schlitze, kleiner als 8 mm und nicht scharfkantig ausgebildet sind.

Sportböden

- **Gefährdung durch Verletzung des Bewegungsapparates durch ungeeignete Sportböden**

Maßnahme: Sportböden in Sporthallen müssen neben der Schutzfunktion auch sportfunktionelle Eigenschaften beinhalten. Der Sportboden muss nachgiebig, trittsicher und eben sein.

- **Gefährdung durch Unebenheiten/ Bodenöffnungen im Boden**

Maßnahme: Von Bodenöffnungen dürfen keine Gefährdungen ausgehen, daher dürfen die Deckel nicht verschiebbar sein und müssen dauerhaft bündig abschließen. Bodenhülsen müssen grundsätzlich mit einem bündig abschließenden Deckel versehen sein.

- **Gefährdung durch Ausrutschen auf dem Boden durch fetthaltige Reinigungsmittel**

Maßnahme: Durch die Bodenpflege sollen die gewünschten sportfunktionellen, optischen und hygienischen Eigenschaften erhalten werden. Es dürfen keine fettenden Pflegemittel verwendet werden. Es muss eine Abstimmung geeigneter Pflegemittel mit dem Bodenhersteller erfolgen.

- **Gefährdung durch Ausrutschen auf dem Boden durch Nässe**

Maßnahme: Auf dem Boden befindliche Flüssigkeiten (Schweiß, Getränke, Blut) müssen unverzüglich beseitigt werden.

Wände und Prallschutz

- **Gefährdung durch Anprallen auf harte/unebene Wände**

Maßnahme: Wände in Sporthallen müssen ballwurfsicher und bis 2,0 m Höhe ebenflächig, geschlossen und splitterfrei sein und dürfen keine rauen Oberflächen besitzen. Einbauteile wie Lichtschalter, Steckdosen, Bedienelemente und Türdrücker müssen ebenflächig eingelassen sein. An den Hallenwänden sind die Anforderungen an den Prallschutz einzuhalten. Dies kann z. B. mit textilen Materialien oder Prallwänden mit definiertem Kraftabbau geschehen.

Hebe- und Trenneinrichtungen (Trennvorhänge, elektromotorische Hebeeinrichtungen für Sprossenwände, Ballspieltore, Basketballkörbe usw.)

- **Gefährdung durch Einklemmung/ Verletzung durch herabfahrenden Trennvorhang**

Maßnahme: Die Steuerung des Trennvorhangs ist ohne Selbsthaltung („**Totmannschaltung**“) auszuführen und gegen unbefugte Benutzung mit einem Schlüsselschalter auszustatten. Er muss so angeordnet sein, dass die Bewegung des Vorhangs vom Bedienungsstandort aus überblickt werden kann. Ein Abziehen des Schlüssels darf nur in AUS-Stellung möglich sein. Bei heruntergelassenem Vorhang darf der Abstand zwischen Laststange und Fußboden **maximal zehn Zentimeter** betragen.

- **Gefährdung durch scharfe Kanten am Trennvorhang**

Maßnahme: Die Laststange und ihre Befestigungen innerhalb des Trennvorhangs dürfen keine hervorstehenden und scharfkantigen Teile haben. Die Laststange und ihre Befestigungen innerhalb des Trennvorhangs dürfen keine hervorstehenden und scharfkantigen Teile haben.

- **Gefährdung durch Lärm**

Maßnahme: Trennvorhänge müssen auch als Schallabsorptionsflächen wirken. Die Schalldämmung des Trennvorhangs muss im eingebauten Zustand zwischen den Einzelräumen mindestens 18 dB erreichen. Hierbei sind die Schallnebenwege zu berücksichtigen. Trennvorhänge müssen auch als Schallabsorptionsflächen wirken. Die Schalldämmung des Trennvorhangs muss im eingebauten Zustand zwischen den Einzelräumen mindestens 18 dB erreichen. Hierbei sind die Schallnebenwege zu berücksichtigen.

- **Gefährdungen durch herabhängende Geräteteile**

Maßnahme: Im hochgefahrenen Zustand muss sich das untere Ende der Geräte auf **mindestens 2,0 m Höhe** befinden. Es dürfen keine Lasten (Bänke etc.) angehängt sein. Bei heruntergelassenem Vorhang darf der Abstand zwischen der Laststange und dem Fußboden maximal zehn Zentimeter betragen.

Schallschutz und Raumakustik in Turnhallen

- **Gefährdung durch Lärm und Schall**

Maßnahme: In Sporthallen, die für den Schulsport genutzt werden, müssen Maßnahmen zum Schallschutz und zur Raumakustik vorgenommen werden. Ziel ist es, Lärm zu mindern und die Sprachverständlichkeit zu verbessern. Die wichtigste Größe für die Bewertung der Raumakustik in Räumen für den Schulsport und Sporthallen ist die Nachhallzeit. Weitere [Informartionen zur Akustik finden Sie im Bereich „Lärm“](#).

Beleuchtung

- **Gefährdung durch unzureichende Beleuchtung**

Maßnahme: Die Beleuchtungsstärke muss ausreichend, gleichmäßig und blendungsfrei sein. Die Nennbeleuchtungs-Stärke muss **mindestens 300 Lux** betragen und kann sich je nach Sportart deutlich erhöhen (siehe [\[?\]DIN EN 12464-1](#), für einzelne Sportarten sind die Vorgaben der Sportfachverbände zu berücksichtigen).

- **Gefährdung durch Blendung und Schattenwurf**

Maßnahme: Eine gute Beleuchtung wirkt sich positiv auf die visuelle Wahrnehmung und hilft Unfälle zu vermeiden. Tageslicht besitzt im Bezug auf Dynamik, Lichtstärke und Farbe Qualitäten, die künstliches Licht nicht annähernd erreicht. Blendung oder Schattenbildungen und übermäßige Erwärmung durch Sonneneinstrahlung müssen vermieden werden, indem Sonnenschutzvorrichtungen installiert werden.

Raumtemperatur in der Sporthalle

- **Gefährdung durch Hitze/Kälte**

Maßnahme: Aufgrund der ständigen Bewegung und Erwärmung der Sporttreibenden wird nach [\[?\]DIN 18032-1](#) in Sporthallen eine Temperatur von 17 bis 19 °C als ausreichend betrachtet. Führt die Sonneneinstrahlung durch Fenster, Oberlichter und Glaswände zu einer Erhöhung der Raumtemperatur über +26°C, so sind diese Bauteile mit geeigneten Sonnenschutzsystemen auszurüsten [\[?\]\(ASR A3.5 4.3\(2\)\)](#).

Mehr im Internet

DGUV: Sportstätten und Sportgeräte

DIN-Normen und Richtlinien zu
Spielgeräten, Spielplätzen,
Sportgeräten, Schwimmbädern und
Freizeitanlagen

Übersicht
Geräteräume
Sanitärräume
Turngeräte
Umkleideräume
Prüfpflichten

Artikel-Informationen

10.01.2022

Kurzlink

www.aug-nds.de/?id=1709

E-Mail an Redaktion